



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 09.04.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 18

Seite 127

Inhaltsverzeichnis:

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe
(Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2020

29/20

29/20

Az.: 2.22-941-190005

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe (Landkreis Traunstein) für das Haushaltsjahr 2020**I.****Haushaltssatzung**

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe (Landkreis Traunstein)

für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 40 ff. KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO und §§ 20 und 21 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020

wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 1.984.550,00 Euro und

in den Aufwendungen auf 2.228.750,00 Euro

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen auf 440.000,00 Euro und

in den Ausgaben auf 440.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Palling, den 17.03.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Otting-Pallinger-Gruppe

gez.
Jahner
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung für die Dauer ihrer Gültigkeit und darüber hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 83317 Teisendorf, Am Kiesfang 4 öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 26 Abs.1 KommZG iVm. Art. 65 Abs.3 Satz 3 GO).

Traunstein, 07.04.2020

gez.

Florian Amann
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat